

Statuten des Elternvereins der PVS Kritzendorf mit Öffentlichkeitsrecht Vereinigungen von Ordensschulen Österreichs

§ 1 Name und Sitz des Elternvereins

Der Verein führt den Namen „Elternverein der PVS Kritzendorf mit Öffentlichkeitsrecht, Vereinigungen von Ordensschulen Österreichs“ und hat seinen Sitz in 3420 Kritzendorf, Hauptstraße 22.

§ 2 Zweck des Elternvereins

1. Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, sowie insbesondere:
 - a. die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Schulunterrichtsgesetzes, zustehenden Rechte,
 - b. die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
 - c. in steter Fühlung und gemeinsamer Arbeit mit der Schulleitung und den Lehrern der Schule den Unterricht und die Erziehung der Kinder in der geeigneten Weise zu fördern,
 - d. das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen,
 - e. die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen,
 - f. die fallweise – auch finanzielle – Unterstützung bedürftiger Eltern und Kinder der Schule,
 - g. über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Eltern und Kinder (Sicherung von Schulwegen, zusätzliche Angebote der Freizeitgestaltung an der Schule, soziales und ökologisches Engagement u.a.) zu unterstützen.
2. Diese Aufgabe soll unter anderem erreicht werden durch:
 - a. Vortrag von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule an die Schulleitung,
 - b. Abhaltung von Zusammentreffen der Vereinsmitglieder mit Vertretern der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des Absatz 1,
 - c. Abhaltung von Vorträgen bildender Art im Sinne des Absatz 1, wobei als Vortragende zB. Schulleitung, Lehrkräfte der Schule, die im Referentenverzeichnis des zuständigen Landesschulrates enthaltenen Referenten, Vertreter:innen der Elternvereinsorganisationen (Landesverbände, Dachverband) in Betracht kommen,

- d. Abhaltung von künstlerischen und sonstigen Veranstaltungen, welche den unter Absatz 1 angegebenen Vereinszweck fördern,
 - e. Veranstaltung von Schüleraufführungen, Sportveranstaltungen und ähnlichem unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (schulbehördliche Bewilligung),
 - f. Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und den Lehrer:innen und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde,
 - g. Die Mitgliedschaft bei anderen Vereinen, Landes- oder Dachverbänden.
3. Die Tätigkeit des Elternvereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und umfasst insbesondere nicht:
- a. die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über die Lehrpersonen, Einmischung in Amtshandlungen, usw.)
 - b. die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten,
 - c. jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit oder Unterstützung bedürftiger Eltern und Kinder der Schule oder außerhalb der Schule.

§ 3 Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsbeitrag

1. Mitglieder des Elternvereins können nur Erziehungsberechtigte der Kinder sein, welche die in § 1 genannte Schule besuchen. Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so steht diesen die Mitgliedschaft gemeinsam zu und haben sie gemeinsam nur ein Stimmrecht.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich nur einmal pro Mitgliedschaft zu bezahlen.

2. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Vereinsmitgliedern durch die Proponenten, nach der Konstituierung durch den Vorstand.
3. Zu Beginn eines jeden Schuljahres und mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung sind alle neu an die Schule gekommenen Erziehungsberechtigten schriftlich einzuladen, unter Hinweis auf die Rechte und Pflichten gemäß §4 Mitglied beim Elternverein zu werden und an der ordentlichen Hauptversammlung teilzunehmen. Diese Einladung kann gemeinsam mit der Einladung an alle bestehenden Elternvereinsmitglieder zur ordentlichen Hauptversammlung erfolgen.

Sofern die Erziehungsberechtigten bis 31. Oktober des laufenden Jahres den Mitgliedsbeitrag für das laufende Vereinsjahr einzahlen, gelten sie als automatisch vom Vorstand als Mitglieder des Vereins aufgenommen und kann eine gesonderte Beschlussfassung entfallen. Erziehungsberechtigten, die diese Frist nicht einhalten, wird eine einmalige Nachfrist bis

30. November des laufenden Jahres gesetzt, wobei der persönliche Kontakt durch geeignete Vertreter des Vereins oder die jeweiligen Klassenelternvertreter möglichst gesucht werden soll. Sollte die Zahlung auch bis zum Ende der Nachfrist nicht erfolgen, so entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als Mitglied bei gleichzeitigem Erlass des Mitgliedsbeitrags oder stellt fest, dass die betreffenden Erziehungsberechtigten nicht Mitglieder des Vereins geworden sind.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss, jedenfalls aber wenn kein Kind mehr die Schule besucht. Der Austritt kann nur zum Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Die Wirksamkeit des Ausschlusses muss im Beschluss über den Ausschluss festgehalten werden und ist zu jedem Zeitpunkt möglich.
5. Vereinsmitglieder, welche mit ihren Mitgliedsbeiträgen nach Vorschreibung zum 31. Oktober des laufenden Jahres und trotz Mahnung und Nachfristsetzung zum 30. November des laufenden Jahres im Rückstand sind oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder die Erfüllung des Vereinszwecks beeinträchtigen, können auf Antrag des Vorstands mit Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Bereits einbezahlte Mitgliedsbeiträge sind nicht rückzuerstatten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Elternvereins

1. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Ihnen steht das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.
2. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
3. Lehrer, deren Kinder die im §1 genannte Schule besuchen, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Vereinsmitglieder.

§ 5 Materielle Mittel zur Erreichung der Zwecke des Elternvereins

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden insbesondere durch Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Vermächtnisse, Sammlungen usw. aufgebracht. Die Verwaltung der Mittel hat zweckmäßig und sparsam zu erfolgen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in berücksichtigungswerten Fällen Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für jeweils ein Schuljahr befreien.

§ 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

§ 7 Organe des Elternvereins

Die Organe des Elternvereins sind:

- a. die Hauptversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Rechnungsprüfer
- d. das Schiedsgericht.

§ 8 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in der Regel im Oktober statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
2. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich per Post,~~Telefax~~ oder per E-Mail an alle Vereinsmitglieder und per Aushang im Schulgebäude unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung abzusenden bzw. auszuhängen. Neu an die Schule gekommene Erziehungsberechtigte können auch eingeladen werden, an der Hauptversammlung teilzunehmen.
3. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Obmann / die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/ihre Stellvertreter:in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wobei jeder Mitgliedschaft eine Stimme zusteht.

Neu an die Schule gekommenen Erziehungsberechtigten kann auf deren Wunsch – nach Hinweis auf ihre Rechte und Pflichten gemäß § 4 – vom Vorstand noch während der Hauptversammlung die Mitgliedschaft zuerkannt werden. Damit steht ihnen insbesondere das aktive und passive Wahlrecht ab diesem Zeitpunkt zu.

5. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern, die Auflösung des Vereins und die Änderung der Statuten werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen.

6. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.

7. Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands über das abgelaufene Vereinsjahr,
 - b. Entgegennahme des Berichtes des Kassiers/der Kassierin (inkl. Rechnungsabschluss) sowie der/ Rechnungsprüfer:innen über die Geldgebarung und Beschlussfassung über deren Anträge,
 - c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands,
 - d. Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer,
 - e. Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Vereinsmitglieder und des Vorstands,
 - f. Entlastung des Vorstands,
 - g. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das jeweilige Vereinsjahr,
 - h. Beschlussfassung über Änderung der Statuten,
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereins.

8. Anträge von Vereinsmitgliedern, die bei der Hauptversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Obmann/bei der Obfrau oder dessen/deren Stellvertreter:in einzubringen. Bei Anträgen, die zu diesem Zeitpunkt nicht beim Obmann/der Obfrau oder dessen/deren Stellvertreter:in eingelangt sind, beschließt die Hauptversammlung über die Behandlung.

§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird. Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen. Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Bestandteil anzuzeigen.

2. Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung auch auf außerordentliche Hauptversammlungen sinngemäß Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können nur die gem. § 9 Abs. 1 eindeutig bezeichneten bzw. angezeigten Angelegenheiten behandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann/der Obfrau und seinem/ihrer Stellvertreter:in, dem/der Schriftführer:in und dessen/deren Stellvertreter:in, dem/der Kassier:in und dessen/deren Stellvertreter:in.
2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Vereinsjahr. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, in dessen/deren Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter:in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser/diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter:in. Ist auch dieser/diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
11. Die Schulleitung, einzelne Lehrer:innen sowie die Nachmittagsbetreuung können jeweils über Einladung an den Sitzungen des Vorstands in beratender Form teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung);
2. Vorbereitung der Generalversammlung;
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
5. Aufnahme und Beantragung des Ausschlusses von Vereinsmitgliedern.

§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann/Die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer/Die Schriftführerin unterstützt den Obmann / die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Obmann / Die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns / der Obfrau und des Schriftführers / der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns / der Obfrau und des Kassiers / der Kassierin.

Entscheidungen über Rechtsgeschäfte, die den Verein bis zu einer Höchstsumme von EUR 200,00 pro Vereinsjahr verpflichten, sind vom Obmann/von der Obfrau gemeinsam mit dem Kassier / der Kassierin zu treffen. Rechtsgeschäfte über diese Summe hinaus bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandmitglieds.

3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der Obmann/Die Obfrau führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.
6. Der Schriftführer / Die Schriftführerin führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands.
7. Der Kassier / Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns/der Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter.

§ 13 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfer:innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer:innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 14 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach dem §§ 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied (nach Möglichkeit mit juristischer Ausbildung) zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibenden Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, gemeinnützigen Zwecken zukommen.